

ob der Pfarrer und überhaupt ein gewöhnlicher Priester zu dieser privaten und einfachen Benediction berechtigt sei, ohne sich erst eine Delegation vom Bischofe erbitten zu müssen. Ich glaube diese Frage unbedingt bejahen zu dürfen. Zwar sagt Hartmann in seinem Repertorium Rituum (5. Aufl., S. 386): „Wäre die Glocke schon aufgehängt, so hat ... ein Bevollmächtigter die Glocke mit dem angedeuteten“ (durch den Bischof geweihten) „Wasser zu aspergieren,“ und beruft sich hiefür auf das oben angezogene Decret der Riten-Congregation und auf Manuale Rit. Ratish. Das besagte Decret der Congregation kann aber für einen derartigen Ausspruch nicht angezogen werden, indem selbes keiner Bevollmächtigung erwähnt und von aqua benedicta schlechthin spricht, worunter wohl das gewöhnliche Weihwasser zu verstehen ist. Als allgemein geltige Vorschrift kann demnach Hartmanns Ausspruch nicht angesehen werden; ob er particularrechtlich, namentlich in der Diöcese Regensburg Geltung habe, kann ich, da mir das Manuale Rituum jener Diöcese nicht zu Gebote steht, allerdings nicht beurtheilen. Eine eigene Formel, womit jene Besprengung der Glocke zu begleiten wäre, wird in dem Decrete der Riten-Congregation nicht genannt und auch nicht angedeutet, noch findet sich für diesen Fall eine im römischen Ritual. Jedoch ist es selbstverständlich, dass dabei die Worte „In nomine Patris“ etc. zu sprechen sind. Aber es steht auch nichts im Wege, jene Formel in Anwendung zu bringen, die als „Benedictio generalis ad omnia“ von der Riten-Congregation am 20. Sept. 1847 publiciert und als bei allen Benedictionen, für welche das Rituale kein bestimmtes Formular vorschreibt, anwendbar erklärt worden ist. Die neuesten Auflagen des Rituale Romanum und vieler Diöcesan-Ritualien enthalten bereits auch diese Formel. Mit Rücksicht auf den guten Glauben der Eingepfarrten, die neuen Thurmglöcken hätten die bischöfliche Weihe erhalten, wäre diese private Benediction ganz geheim und selbst ohne Beziehung irgend eines Minister vorzunehmen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skodopole, Professor.

IX. (Zwei Fälle über Irrthum beim Geldauswechseln nach geschehenen Einkäufen.) 1. Flavia, Köchin bei einer Herrschaft, pflegt gewisse Victualien regelmäßig in der Colonialwarenhandlung des Emporius einzukaufen. Eines Tages nun gibt sie dem Emporius, der sie persönlich bedient, eine Zehnguldennote hin zum Auswechseln; dieser zahlt ihr aber aus Versehen um 3 fl. zu viel heraus, was jedoch Flavia erst bemerkt, als sie, zuhause angekommen, das Geld nachzählt. Sie kehrt nun sogleich in den Laden zurück und sagt zu Emporius: „Bitte, Sie haben sich beim Auswechseln um 3 fl. geirrt“. Der Kaufmann, der wohl meint, Flavia wolle behaupten, er habe sich zu ihren Ungunsten geirrt, und sie verlange von ihm die Herausgabe der erwähnten 3 fl., erwidert ihr kurz: „So etwas kommt bei mir nicht vor; und wie können Sie es

beweisen?" „Hören Sie nur“, sagt Flavia, „ich werde Ihnen die Sache schon erklären“. Allein Emporius, der gerade anderweitig in Anspruch genommen wird, schenkt unserer Küchenfee keine weitere Aufmerksamkeit mehr und fertigt sie barsch ab mit den Worten: „Nach Abschluß des Geschäftes nehme ich gründsätzlich keine Einwendung mehr an; Sie hätten es sogleich beim Auswechseln sagen sollen“. Hierauf wendet er der Flavia den Rücken und geht seinen Geschäften nach. Diese macht dann keine weitere Einwendung mehr und freut sich, das Geld für sich behalten zu können. 2. Ein anderesmal kauft Flavia ihren Bedarf in der Handlung des Valerius, wo sie sonst niemals Einkäufe macht. Hier wird sie nicht von dem Geschäftsinhaber, sondern von einem Ladenjungen bedient. Zufälligerweise begeht auch dieser beim Auswechseln einen Irrthum, indem er ihr um 1 fl. zu viel herausgibt. Nachträglich bemerkt Flavia den Irrthum; allein sie denkt sich: „Ich werde nicht gut ankommen, wenn ich dem Ladendiener vorhalte, dass er sich geirrt hat; und es wird wohl auch in diesem Geschäfte der nämliche Grundsatz gelten, wie in der Handlung des Emporius. Auf solche Weise beschwichtigt sie ihr Gewissen und behält den Gulden für sich, ohne von dem geschehenen Irrthum Meldung zu machen. Nun erheben sich die Fragen: 1. Kann Flavia im ersten Falle die 3 fl. mit ruhigem Gewissen behalten? 2. Was ist von dem Vorgehen der Flavia im zweiten Falle zu halten?

Antwort auf die erste Frage: Flavia darf in diesem Falle das Geld für sich behalten, jedoch nicht aus dem Grunde, weil Emporius sie so barsch abgewiesen hat, denn sie hätte ja die Angelegenheit ein anderesmal vorbringen und den Sachverhalt genau darlegen können. Der eigentliche Grund, warum Flavia zu keinem weiteren Schritte mehr verpflichtet ist, und warum sie den Überschuss der Herausgabe mit ruhigem Gewissen behalten kann, liegt in dem Umstand, dass Emporius den Ausspruch gethan, in seinem Geschäfte gelte der Grundsatz, nachträglich keinerlei Einwendung mehr anzunehmen. Denn wenn er diesen Grundsatz zu seinen Gunsten anwendet, so fordert es die Consequenz und die Gerechtigkeit, dass er denselben auch in jenen Fällen gelten lasse, wo ihm daraus ein Schaden erwächst; und es wäre eine offensbare Ungerechtigkeit, wenn er Entschädigung verlangen würde, so oft zu seinen Ungunsten ein Irrthum begangen worden, nicht aber Entschädigung leisten wollte, falls dieser Irrthum zu seinen Gunsten wäre. Dies gilt umso mehr im Falle der Flavia; da dieselbe nämlich regelmäßig bei Emporius einkauft, so könnte gar leicht das eine- oder andermal auch ein Irrthum zu ihrem Schaden vorkommen. In solchen Fällen hätte nun Flavia keine Aussicht auf Entschädigung, wenn der Grundsatz des Emporius nur einseitige Geltung hätte; wenn derselbe aber wechselseitig gilt, so gleicht sich die Sache aus. — Es versteht sich wohl von selbst, dass ein derartiger Grundsatz keine Geltung hat

für den Fall, dass ein vorkommender Irrthum unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes bemerkt wird und noch ganz leicht nachgewiesen werden kann.

Antwort auf die zweite Frage: Dieser Fall unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von dem vorhergehenden. Denn 1. weiß Flavia gar nicht, ob Valerius in derartigen Fällen dem nämlichen Grundsatz huldigt, wie Emporius; 2. da Flavia sonst in dieser Handlung nicht einkauft, wäre auch keine Gelegenheit geboten, dass eventuell ein anderesmal durch einen zu ihren Ungunsten vorkommenden Irrthum die Sache ausgeglichen würde, es wäre also keine Wechselseitigkeit vorhanden; 3. in unserem Falle handelt es sich nicht um den Geschäftsinhaber, sondern um einen Ladendiener, der wahrscheinlich den Abgang aus dem Seinigen ersehen muss, wenn in dem Geschäfte genaue Controle geführt wird. Daher hat Flavia unrecht gehandelt, indem sie den Gulden für sich behalten, und sie ist verpflichtet, den vorgekommenen Irrthum anzumelden, und den Ueberschuss, den sie beim Auswechseln erhalten, zurückzugeben. Aber um den Ladenjungen nicht in Verlegenheit zu setzen, soll sie die Sache womöglich mit ihm allein unter vier Augen ausmachen.

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

X. (Einige Bemerkungen über den tragbaren Altar und dessen Entweihung [Excommunication]). Da es nicht selten vorkommt, dass die tragbaren Altäre oder Altarsteine, auf welchen das Opfer des Neuen Bundes Gott dargebracht wird, nicht in einem solchen Zustande sich befinden, wie es die kirchlich-liturgischen Vorschriften erheischen, so dürfte es gerechtfertigt und von Nutzen sein, wenn hier die betreffenden kirchlichen Normen, die sich auf die Einrichtung und eventuelle Entweihung (Excommunication) der tragbaren Altäre beziehen, kurz und übersichtlich zur Darstellung gelangen.

Ein tragbarer oder beweglicher Altar (altare portable, mobile auch altare viaticum genannt) ist bekanntlich ein nach der Bestimmung der Kirche mit besonderem Ritus vom Bischof geweihter, auf der oberen Fläche glatt geschliffener Stein von der Form eines Viereckes, welcher im Bedarfssalle von einem Altar auf den anderen oder sonst auf einen kirchlich erlaubten Ort behufs Celebrierung der heiligen Messe transseriert werden kann. Dieser Stein, gewöhnlich ein Marmorstein¹⁾, damit er nicht so leicht beschädigt werden kann, muss einen solchen Umfang haben, damit auf ihm bei der heiligen Messe der Kelch sammt Patene, wenigstens dem grösseren Theile nach, genug Platz hätten, und muss zugleich von entsprechender Dicke sein, damit in demselben die Altargruft (sepulchrum oder auch con-

¹⁾ Cementplatten sind erlaubt, nicht aber Platten aus Gyps oder Bimsstein. S. R. C. 29. April 1887. Aus diesem Grunde bestimmt das älteste kirchliche Gesetzbuch: „Altaria, si non fuerint lapidea, chrismatis unctione non consecrantur.“ Dist. I. c. XXXI. de Consecr.